

82 O 121/03



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

g e g e n

hat die 2. Kammer für Handelssachen  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Handelsrichter und den Handelsrichter  
am 23.06.2004  
b e s c h l o s s e n :

I. Gem. § 278 VI ZPO wird festgestellt, dass die Parteien einen gerichtlichen  
Vergleich mit folgendem Inhalt vereinbart haben:

Die Parteien schließen unter Einschluss des gemeinsamen Vertreters der Minder-  
heitsaktionäre auf Vorschlag und Empfehlung des Gerichts zur Erledigung des  
Verfahrens auf Bestimmung der angemessenen Abfindung nach § 327f AktG den  
nachfolgenden

## Vergleich

### A.

Die Hauptversammlung der Zanders Feinpapiere AG ("Zanders") hat am 27. Juni 2002 auf Verlangen der gemäß § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die als Hauptaktionärin der Zanders beschlossen. Dieser Beschluss ist durch Eintragung im Handelsregister der Zanders am 8. August 2002 wirksam geworden. Das Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses wurde am 30. August 2002 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. In diesem Beschluss hat die den Minderheitsaktionären der Zanders als Gegenleistung für die Übertragung ihrer Aktien eine Barabfindung in Höhe von EUR 80,- pro Stammaktie der Zanders und EUR 85,94 je Vorzugsaktie der Zanders zugesagt.

Die Antragsteller halten diese Barabfindung für unangemessen und haben die gerichtliche Bestimmung der angemessenen Abfindung nach § 327f AktG beantragt.

Dies vorausgeschickt, verpflichten sich die Antragsgegnerinnen zu folgender Erhöhung der Abfindung gemäß § 327b AktG:

1. Die Barabfindung gemäß § 327b AktG wird auf EUR 97,50 je Stammaktie und EUR 102,94 je Vorzugsaktie festgesetzt. Den Minderheitsaktionären der Zanders, deren Aktien mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Eintragung im Handelsregister gemäß § 327e Abs. 3 AktG auf übergegangen sind, werden die Antragsgegnerinnen die Differenz (EUR 17,50 je Stammaktie und EUR 17,00 je Vorzugsaktie) zuzüglich Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG seit dem 31. August 2002 nachzahlen. Ansprüche aus § 327b Abs. 2 letzter Halbsatz AktG bleiben von diesem Vergleich unberührt.
2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind unverzüglich nach Einreichung der Aktien der Zanders bzw. soweit die ursprüngliche Abfindung bereits gezahlt worden ist, unaufgefordert durch die Antragsgegnerinnen zu erfüllen.

3. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen ist für die ehemaligen Zanders-Aktionäre kosten-, provisions- und spesenfrei.
4. Für die vorgenannten Verpflichtungen haften die Antragsgegnerinnen als Gesamtschuldner.

**B.**

Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Protokollierung wirksam. Damit ist das gerichtliche Verfahren beendet.

**C.**

Dieser Vergleich wirkt für alle ehemaligen Minderheitsaktionäre der Zanders, deren Aktien mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Eintragung im Handelsregister nach § 327e Abs. 3 auf übergegangen sind. Dieser Vergleich stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB).

**D.**

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Vergleichs, angefallener Reisekosten und die darauf entfallende Mehrwertsteuer tragen die Antragsgegnerinnen als Gesamtschuldner. Der Geschäftswert für das Verfahren beträgt EUR 312.356,-. Die Antragsgegnerinnen verpflichten sich, jedem der Antragsteller, auch soweit er nicht anwaltlich vertreten war, die Kosten auf der Grundlage einer 30/10-Gebühr aus einem Geschäftswert von EUR 24.027,- pauschal zu erstatten, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Vertreter der Minderheitsaktionäre erhält eine Vergütung auf der Grundlage einer 30/10-Gebühr aus einem Geschäftswert von EUR 312.356,-, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebührenrechnungen sind direkt bei den Antragsgegnerinnen (über deren Verfahrensbevollmächtigten) einzureichen. Eine gerichtliche Kostenfestsetzung entfällt somit. Die Antragstellerin ist als Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht zum Abzug von Vorsteuern berechtigt.

Die  
steuerabzug berechtigt.

ist ebenfalls nicht zum Vor-

**E.**

Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche Ansprüche, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, erledigt.

**F.**

Die Antragsgegnerinnen verpflichten sich, das Rubrum dieses Vergleichs sowie die Buchstaben A. bis C. und E. bis F. dieses Vergleichs unverzüglich nach Vorliegen des gerichtlichen Protokolls in der elektronischen und der gedruckten Ausgabe des „Bundesanzeiger“ sowie in zwei überregionalen Börsenpflichtblättern (nicht jedoch im Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“) zu veröffentlichen.

**G.**

Die Beteiligten sind sich einig, dass dieser gerichtliche Vergleich hilfsweise als außergerichtlicher Vergleich gelten soll. Insofern erklären die Verfahrensbeteiligten Erledigung der Hauptsache. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre verzichtet auf die Fortführung des Verfahrens.

II. Geschäftswert für das Verfahren: 312.356,00 €.

Köln, den 23.06.2004

Landgericht, 2.Kammer für Handelssachen